Dr. Marx
Rechtsanwalt
Eing. 12. Feb. 2010

8. Senat
8 A 2324/07.A

VG Frankfurt 3 E 885/04.A(1)

Verkündet am
4. Februar 2010

Pape, Angestelle
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. der Frau
4. des Kindes
5. des Herrn
6. des Herrn
7. des Herrn
8. des Herrn

die Klägerin zu 4. gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: zu 1-4: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – 8. Senat – durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
ehrenamtlicher Richter Dr. Goßmann,
ehrenamtliche Richterin Reifenberg

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2010 für Recht erkannt:

Auf die Berufungen der Klägerinnen und Kläger werden die Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 14. September 2006 - 3 E 885/04.A(1), 3 E 1630/04.A, 3 E 1681/04.A, 3 E 1683/04.A - insoweit abgeändert, als darin ihre Klagen auf Verpflichtung zur Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person abgewiesen worden sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerinnen und Kläger in Bezug auf Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG besteht.

Die Kosten des gesamten Verfahrens hat die Beklagte zu tragen mit Ausnahme außergerichtlicher Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, sofern nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. sind Eheleute, die Klägerinnen zu 3. und 4. sowie die Kläger zu 6. und 7. sind ihre Kinder, die Kläger zu 5. und 8. sind Neffen des Klägers zu 1. Alle sind in Herat geborene schiitische Moslems, afghanische Staatsangehörige und Tadschiken. Sie begehren die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Klägerinnen und Kläger verließen gemeinsam im Spätsommer 2001 von Herat aus Afghanistan und reisten auf dem Landweg mit Hilfe eines Schleusers zusammen mit den Müttern der Klägerin zu 2. und des Klägers zu 1. und einer weiteren Angehörigen auf dem Landweg nach Deutschland, wo die Klägerinnen und Kläger zu 1. bis 4. am 22. Oktober 2001 eintrafen. Die übrigen Kläger, die während der Reise von ihnen getrennt wurden, reisten ebenfalls auf dem Landweg bereits Anfang Oktober 2001 nach Deutschland ein. Zwei weitere Söhne der Kläger zu 1. und 2., im Juli 1987 geborene Zwillinge, brachen diese Reise ab, weil sie von dem für sie zuständigen Schleuser in Turkmenistan „allein gelassen" wurden und daraufhin zunächst nach Afghanistan zurückkehrten.

Am 30. Oktober 2001 stellten der Kläger zu 1. und die Klägerinnen zu 2. bis 4. bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asylanträge, die die klagenden Eheleute bei einer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 5. November 2001 begründeten. Dabei erklärte der im April 1952 geborene Kläger zu 1., er habe „bis zu der Entmachtung von Najib" – gemeint war der 1986 von der Sowjetunion als Präsident eingesetzte, im Jahre 1992 gestürzte und im September 1996 von Taliban hingerichtete Mohammad Nadjibullah Ahmadsei – als Lehrer an einer experimentellen Schule, die einer polytechnischen Schule vergleichbar gewesen sei, gearbeitet. Danach sei er rund vier Jahre während der Herrschaft der Mudjaheddin in Haft gewesen; sein Vater habe der Familie geholfen. Nach der Entmachtung der Mudjaheddin sei er von den Taliban noch 20 Tage festgehalten und dann aus der Haft entlassen worden. Danach habe er ein Schneidergeschäft eröffnet und ein Jahr lang Kleidung für Frauen verkauft. Dann sei er wieder verhaftet worden und bis zu seiner Flucht inhaftiert geblieben. Die Freilassung habe sein Vater durch Zahlung eines Bestechungsgelds in Höhe von 30.000 $ an den stellvertretenden Gefängnisleiter erwirkt. Dieser habe geraten, der Kläger zu 1. solle umgehend das Land verlassen, sonst würden sowohl der Kläger zu 1. als auch er selbst gehängt werden. Der Kläger zu 1., so seine weitere Aussage, habe sich zehn Tage lang bei einem Cousin versteckt und dann mit seiner Familie sein Heimatland verlassen. Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere einer detaillierten Schilderung der Haftbedingungen durch den Kläger zu 1., wird auf die Seiten 9 ff. der Anhörungsniederschrift (Bl. 30 f. der Beiakten 2712095 – 423 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge) Bezug genommen.

Die im Mai 1956 geborene Klägerin zu 2. erklärte bei dieser Anhörung, sie habe die Schule in Afghanistan bis zu ihrer Eheschließung im siebten Schuljahr besucht und sei dann als Lehrling in einem Schönheitssalon tätig gewesen. Später habe sie selbst einen Schönheitssalon eröffnet, den sie dann aber habe schließen müssen, weil man unter ständiger Kontrolle gewesen sei und sie nicht mehr habe arbeiten können. Das Leben in Afghanistan sei sehr hart geworden, weil ihr Mann zweimal verhaftet worden sei und sie dann allein für den gesamten Unterhalt der Familie habe aufkommen müssen. Die Machthaber seien gekommen und hätten ihr Geschäft und alles zerstört. Letztes Jahr habe sie ihr Geschäft nach einem Überfall, bei dem sie selbst auch geschlagen worden sei, aufgegeben. Ihre Töchter und auch ihre Söhne hätten keine regulären Schulen besuchen dürfen, weil die Machthaber gewollt hätten, dass ihre Söhne eine religiöse Schule besuchen. Ihre Kinder seien krank gewesen, sie sei auf der Straße auf dem Weg zur Apotheke von Religionswächtern aufgehalten und geschlagen worden, weil sie ohne männliche Begleitung unterwegs gewesen sei. Sie habe schließlich alles verkauft, um ihren Mann aus der Haft freizubekommen.

Der im September 1987 geborene Kläger zu 6. und der im August 1988 geborene Kläger zu 7. wurden während der Reise von Afghanistan nach Deutschland, die nach ihren Angaben am 6. September 2001 begann, von ihren Eltern und ihren Schwestern getrennt, trafen zusammen mit ihren Cousins, den Klägern zu 5. und 8., bereits am 1. Oktober 2001 in Mühlheim ein und stellten mit Hilfe eines zum Vormund bestellten, in Mühlheim lebenden afghanischen Angehörigen am 8. Oktober 2001 Asylanträge, die sie bei einer gemeinsamen Anhörung des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 22. November 2001 begründeten. Dabei erklärten sie, die Ausreise aus Afghanistan von Herat aus am 6. September 2001 angetreten zu haben und während der Reise auch von ihren Brüdern und getrennt worden zu sein. Den Reiseweg könnten sie nicht näher beschreiben, weil sie darüber nicht informiert worden seien. Sie seien mit mehreren Autos gefahren. Außer ihren Eltern lebten in Deutschland noch ihre beiden Schwestern, zwei Cousins, die Kläger zu 6. und 7., der Sohn ihrer Tante, der ihr Vormund sei, und drei Onkel mütterlicherseits. In Afghanistan hätten sie überhaupt keine Verwandten mehr, allerdings sei ihr Großvater väterlicherseits in Afghanistan geblieben. Ob er noch dort lebe und wo, wüssten sie nicht. Der Kläger zu 6. sei sieben Jahre, der Kläger zu 7.

fünf Jahre in Herat zur Schule gegangen, und zwar auf ein Gymnasium, das sie aber fünf Monate vor ihrer Ausreise verlassen hätten, weil kein geordneter Schulunterricht mehr stattgefunden habe. Ihr Vater sei unter Nadjibullahh als Lehrer tätig gewesen und habe für die Kommunisten Propaganda gemacht. In den letzten vier oder fünf Jahren vor der Ausreise sei er wiederholt verhaftet und inhaftiert worden. Zuletzt sei er bis zehn Tage vor ihrer Ausreise von den Taliban inhaftiert gewesen. Für ihren Lebensunterhalt habe zuletzt ihr Großvater gesorgt, der einen Laden betrieben habe. Sie selbst hätten zum Lebensunterhalt nichts beitragen können, aber ihre Mutter habe zuhause Frauen die Haare geschnitten. Für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan befürchteten sie, dort keine Bildung zu erhalten und möglicherweise in den Krieg geschickt zu werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift vom 22. November 2001 (Bl. 22 ff. der Beiakten 2704976-423 des Bundesamts) Bezug genommen.

Der im August 1986 geborene Kläger zu 5. und der im August 1990 geborene Kläger zu 8. begründeten ihre Asylanträge ebenfalls bei einer gemeinsamen Anhörung durch das Bundesamt am 22. November 2001. Dabei erklärten sie, die Ausreise aus Afghanistan am 6. November 2001 zusammen mit ihrer Mutter und der Familie ihres Onkels, des Klägers zu 1., angetreten zu haben. Mit der Familie dieses Onkels, ihrer Mutter und ihren Geschwistern – einem älteren Bruder und zwei Schwestern – hätten sie in Herat gelebt, nachdem ihr Vater getötet worden sei, als Ismail Khan die Stadt erobert habe. Er sei getötet worden, weil er unter Nadjibullah Lehrer gewesen sei und Politik unterrichtet habe. Über ihren Einreiseweg nach Deutschland könnten sie nur sagen, dass sie mehrere Autos benutzt hätten und zunächst nach Norden gefahren seien, nicht in den Iran. Die Trennung von ihrer Mutter sei wohl noch in Afghanistan, und zwar in „Maymanar" – gemeint ist wohl Meymaneh an der Grenze zu Turkmenistan – erfolgt, weil man in unterschiedliche Autos gestiegen sei. Ihr Onkel sei etwa zwei Jahre vor ihrer Ausreise inhaftiert und zehn Tage vor ihrer gemeinsamen Ausreise freigelassen worden, nachdem ihr Großvater eine Kaution bezahlt habe. Damals habe er seinen Laden und seine Landwirtschaft verkauft. Der Großvater habe sich während der Inhaftierung ihres Onkels um die ganze Familie gekümmert, auch ihre Tante, die Klägerin zu 2., und ihre Mutter hätten Geld verdient, indem sie anderen Frauen die Haare geschnitten hätten. Der Kläger zu 5. sei neun Jahre lang auf einem Gymnasium in Herat gewesen, das auch der Kläger zu 8. fünf Jahre lang und ihre Cousins, die Kläger zu

6. und 7., besucht hätten. Einige Monate vor der Ausreise sei man nicht mehr zur Schule gegangen, weil dort Taliban unterrichtet hätten und auch nur sehr unregelmäßig Unterricht fast ausschließlich in religiösen Fächern stattgefunden habe. Der Kläger zu 5. erklärte, mit den Taliban hätten sie auch sonst Schwierigkeiten gehabt, weil sie als Schiiten von ihnen nicht in Ruhe gelassen worden seien. Er habe nur halbtags die Schule besucht und jeweils halbe Tage als Schneiderlehrling bei seinem Onkel und nach dessen Festnahme in einem anderen Betrieb gearbeitet. Dort sei man von den Taliban nicht in Ruhe gelassen worden, weil man für Frauen Kleider genäht habe. Von den Taliban sei beanstandet worden, dass man für Frauen genäht habe, die die Stoffe selbst mitgebracht hätten, was die Taliban nicht gewollt hätten. In Afghanistan habe man keine Angehörigen mehr außer dem Großvater, der ein alter Mann sei, nicht mehr arbeiten und sich nicht um sie kümmern könne. Der Kläger zu 5. erklärte, für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan fürchte er, von Ismail Khan in den Krieg geschickt zu werden, so dass sein Bruder alleine leben müsse, was eine sehr schwierige Situation schaffen würde. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift des Bundesamts vom 22. November 2001 (Bl. 22 ff. der Beiakten 270493-423 des Bundesamts) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2004 – 2 712 095-423 – lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger zu 1. bis 4., mit Bescheiden vom 17. März 2004 auch die Anträge der übrigen Kläger ab. Für alle Kläger wurde in den Bescheiden festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen; die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder in eine anderen Staat, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger zu 1. habe in der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) keine so herausgehobene Position gehabt, dass er als bedeutender Anhänger des Najibullah-Regimes angesehen und heute noch von politischen Gegnern in Afghanistan verfolgt werden würde. Nach dem Bundesamt vorliegenden Informationen könne nur dann von einer landesweiten Verfolgung früherer DVPA-Sympathisanten ausgegangen werden, wenn sie eine exponierte Stellung in der früheren kommunistischen Regierung oder der kommunistischen Partei gehabt hätten oder engste Famili-

enangehörige diesbezüglich exponiert tätig gewesen seien, was bei dem Kläger zu 1. nicht der Fall sei. Auch die Klägerin zu 2. müsse in Afghanistan mit politischer Verfolgung weder aus politischen Gründen noch wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder wegen ihres Geschlechts rechnen. Im übrigen fehlten Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger dort der Gefahr der Folter oder menschenrechtswidriger Behandlung (§ 53 Abs. 1 und 4 AuslG) oder einer erheblichen, individuellen und konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt wären. Insbesondere hätten sie in Afghanistan keine Gefahren zu erwarten, die erheblich über die Schwelle der allgemeinen Gefährdung der dortigen Bevölkerung hinausgingen. Bezüglich der Kläger zu 5. bis 8. wurde in den sie betreffenden Bescheiden ausgeführt, dass sie auch unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lebenssituation davon ausgehen könnten, in Kabul eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage finden zu können. Zwar seien sie auf Grund ihrer Lebensumstände als besonders schutzbedürftig anzusehen. Da sie aber auf ein intaktes soziales Gefüge zurückgreifen könnten, sei nicht ersichtlich, dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden". Im Übrigen bestehe auch keine durch entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 1 AuslG zu schließende Schutzlücke, weil eine Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger aufgrund der (damaligen) Beschlusslage der Innenministerkonferenz nicht zu befürchten sei. Auf die sämtliche Kläger betreffenden Bescheide des Bundesamts wird zur weiteren Sachdarstellung verwiesen (Kläger zu 5.: Aktenzeichen 2 704 935 - 423; Kläger zu 6. und 7.: Aktenzeichen 2 704 976 - 423; Kläger zu 8.: Aktenzeichen 2 704 935 – 423).

Die Klägerinnen und Kläger zu 1. bis 4. haben gegen den sie betreffenden Bescheid vom 6. Februar 2004, der den Klägern zu 1. und 2. am 13. Februar 2004 zugestellt worden ist, mit am 25. Februar 2004 beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eingegangenem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 24. Februar 2005 Klage erhoben, die Klageerhebung des Klägers zu 5. ist nach Zustellung des ihn betreffenden Bescheids vom 17. März 2004 am 1. April 2004 an ihn persönlich mit am 5. April 2004 beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eingegangenem Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 1. April 2000 erfolgt und schließlich ist am 6. April 2004 der Schriftsatz des Bevollmächtigten der Kläger vom selben Tage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eingegangen, mit dem die Kläger zu 6. bis 8. gegen die sie betreffenden, ihrem Vormund am 27. März 2004 zuge-

stellten Bescheide geklagt haben. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat über die Klagen am 14. September 2006 mündlich verhandelt und die klagenden Eheleute sowie Kläger zu 5. bis 8. persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift im Verfahren 3 E 885/04.A (1) – die Kläger zu 1. bis 4. betreffend – verwiesen. Die übrigen Kläger haben bei ihren Anhörungen im Wesentlichen auf die Ausführungen des Klägers zu 1. Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 14. September 2006 – 3 E 885/04.A. (1); 3 E 1630/04.A. (1), den Kläger zu 5. betreffend; 3 E 1631/04.A. (1), Kläger zu 6. und 7.; 3 E 1683/04.A. (1), Kläger zu 8. – die Klagen sämtlicher Kläger als unbegründet abgewiesen, weil sie wegen ihrer Einreise ins Bundesgebiet auf dem Landwege und damit über sichere Drittstaaten nicht als Asylberechtigte und wegen fehlender Verfolgungsgefahr ohne Rücksicht darauf, ob sie bei ihrer Ausreise politisch verfolgt gewesen seien, auch nicht als Flüchtlinge im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG anzusehen seien. Für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG fehlten Anhaltspunkte. Auch § 60 Abs.7 AufenthG könne den Klägern nicht zum Erfolg verhelfen, da nicht absehbar sei, dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan aus individuellen oder kollektiven Gründen einer extremen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausgesetzt wären. Wegen der Einzelheiten wird auf das die Kläger zu 1. bis 4. betreffende Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 14. September 2006 – 3 E 885/04. A. (1) – verwiesen. Auf die Ausführungen in diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht in den übrigen angegriffenen Urteilen wörtlich Bezug genommen (erster Absatz auf Seite 5 bis Ende des ersten Absatzes auf Seite 11 des Urteilsabdrucks). In den übrigen angegriffenen Urteilen hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Kläger zu 5. und 8. lediglich hinzugefügt, die von ihnen befürchtete Gefährdung nach dem Tod ihres Vaters im Jahre 1992 habe sich bis zur Ausreise der Kläger im Jahr 2001 nicht realisiert, so dass kein Grund erkennbar sei, weshalb ihnen nunmehr bei einer Rückkehr nach Kabul diese gefürchtete Verfolgung drohen solle. Bezüglich der Kläger zu 6. und 7. seien in der Person dieser Kläger liegenden Gesichtspunkte, die im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von Abschiebungsverboten zu prüfen seien, nicht ersichtlich.

Die Berufungen der Kläger gegen diese Urteile hat der Senat mit Beschlüssen seines damaligen Berichterstatters vom 31. Oktober 2007 – 8 UZ 2724/04.A; 2722/04.A; 2723/04.A; 2725/04.A – zugelassen, soweit im angefochtenen Urteil die Klage auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass in Bezug auf die jeweiligen Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, abgewiesen worden ist. Die Zulassungsbeschlüsse sind dem Bevollmächtigten der Kläger am 6. November 2007 zugestellt worden. Mit Schriftsätzen ihres Bevollmächtigten vom 4. Dezember 2007, die am 4., am 5. und am 6. Dezember 2007 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangen sind, haben die Kläger ihre Berufungen begründet. Mit Beschluss vom 15. Januar 2009 sind die Berufungsverfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden worden, wobei festgestellt worden ist, dass sie unter dem Aktenzeichen 8 A 2324/07.A fortgesetzt werden.

Zur Begründung ihrer Berufungen machen die Klägerinnen und Kläger insbesondere geltend, der Kläger zu 1. habe Afghanistan aufgrund politischer Verfolgung verlassen, so dass auf ihn bei der Anwendung von 60 Abs. 1 AufenthG ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab in dem Sinne anzuwenden sei, dass ihm der Flüchtlingsstatus zustehe, wenn nicht erneute politische Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan ausgeschlossen werden könne. Der Kläger zu 1. habe im bisherigen Verfahren im wesentlichen gleichbleibend vorgebracht, wegen seiner früheren Mitgliedschaft in der DVPA Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu befürchten, wobei er auch dargelegt habe, dass verschiedene mit ihm früher befasste Personen heute noch in staatlichen Schlüsselstellungen in Afghanistan seien, so dass er möglicherweise sogar unmittelbar staatliche Verfolgung zu befürchten habe, jedenfalls aber aufenthaltsrechtlich relevante Übergriffe heute noch in Afghanistan lebender politischer Gegner wegen seiner politischen Überzeugung. Zwar sei der Kläger zu 1. während der kommunistischen Regierungszeit kein hochrangiger Funktionär der DVPA gewesen. Er habe jedoch glaubhaft vorgetragen, auf Grund seiner Aktivitäten für die DVPA einer Reihe von Personen, die auch heute noch aktiv in der Region Herat tätig seien, bekannt geworden zu sein. Dies reiche aus, um unter Anwendung des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs politische Verfolgung für wahrscheinlich zu halten, wobei angesichts europarechtlicher Vorgaben ausschließlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen und bei der Frage der Vorverfolgung kei-

ne landesweite Betrachtung am Platze sei (Art. 4 und 8 der Richtlinie 2004/83 EG). Auch den übrigen Klägern sei der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, weil sie bei einer Rückkehr wegen der Verfolgungsgefährdung des Klägers zu 1. befürchten müssten, dass nichtstaatliche Akteure versuchen würden, sich ihrer zu bedienen, um des Klägers zu 1. habhaft zu werden. Nach der Rechtsprechung sei davon auszugehen, dass in der afghanischen Stammesgesellschaft, in der Familienverbindungen eine große Rolle spielten und Blutrache und Sippenhaft ausgeübt würden, ganz selbstverständlich die gesamte Familie dafür in Haftung genommen werde, wenn sich ein Familienmitglied besonders politisch hervorgetan habe.
Sämtlichen Klägern stehe auch ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zur Seite, weil sie zu der besonders gefährdeten Gruppe der langjährig in Europa ansässigen und nicht freiwillig zurückkehrenden afghanischen Flüchtlinge zählten und nicht auf den Rückhalt von Verwandten oder Freunden in Afghanistan oder früheren Grundbesitz zurückgreifen könnten. Auch verfügten sie nicht über ausreichende Ersparnisse für ein Leben am Rande des Existenzminimums, so dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wären. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten der Kläger vom 4. Dezember 2007, auf den sich auch der Kläger zu 8 bezogen hat, Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

> das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter teilweiser Aufhebung des jeweiligen Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Februar 2004 bzw. 17. März 2004 sowie jeweils unter Abänderung des entsprechenden Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 14. September 2006 zu verpflichten festzustellen, dass die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen,
>
> hilfsweise,
>
> das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, jeweils festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben keine Anträge gestellt.

Sie verteidigen die angefochtenen Urteile und sind der Ansicht, keiner der Kläger sei als politisch verfolgt anzusehen, wobei im Rahmen der Prognose der nicht herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab – beachtliche Wahrscheinlichkeit – angelegt werden müsse, weil eine etwa dem Kläger zu 1. geltende politische Verfolgung vor der Ausreise durch die Entmachtung ihrer Urheber beendet worden wäre, selbst wenn man dem Vorbringen der Kläger in vollem Umfang folgen wolle. Jedenfalls ständen den Klägern im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan dort inländische Fluchtalternativen zur Verfügung, die ihre Einstufung als landesweit politisch Verfolgte im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausschlössen. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bestehe nicht, weil die Kläger durch ein ihnen zumutbares Verhalten – insbesondere durch freiwillige Rückkehr – die Gefahr politischer Verfolgung oder sonstiger im Zielstaat drohender Gefahren abwenden könnten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Bundesbeauftragen vom 27. Dezember 2007 und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2008 verwiesen.

Dem Senat liegen die sämtliche Kläger betreffenden Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vor. Sie sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere wegen der den Beteiligten übersandten Liste von Erkenntnismitteln (Bd. II Bl. 326 ff. GA 8 A 2324/07.A) und des Ergebnisses der weiteren Anhörung der Klägerinnen und Kläger in der mündlichen Verhandlung (Protokoll Bd. II Bl. 331 ff. GA 8 A 2324/07.A) wird auf die Gerichtsakten verwiesen,

Entscheidungsgründe

Die zugelassenen Berufungen sind auch im Übrigen zulässig, insbesondere sind sie form- und fristgerecht begründet worden (§ 124 Abs. 4 und 6 VwGO).

Die Berufungen der Kläger sind auch begründet, denn sie dürfen in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht nach Afghanistan abgeschoben werden, weil dort ihr Leben und ihre Freiheit wegen einer dem Kläger zu 1. unterstellten politischen Überzeugung bedroht sind (§ 60 Abs. 1 S. 1, S. 4 lit. c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz, AufenthG – in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 25. Februar 2008, BGBl I S. 162, zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2965). Daher ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend dem Hauptantrag der Kläger zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 4 S. 1 S. 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008, BGBl. I S. 1798, geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586). Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG sowie § 60 Abs. 1 AufenthG, die die Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) – Richtlinienumsetzungsgesetz – berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 – 10 C 21.08 –, DVBl. 2009, 1192 = juris Rdnr. 11).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EG Nr. L 304 S. 12) – sog. Qualifikationsrichtlinie – ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG setzt ferner voraus, dass die geschützten Rechtsgüter wegen bestimmter Merkmale des Flüchtlings, u.a. wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in Art. 10 der Richtlinie 2004/83/EG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie). Unter dem Begriff der

politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Flüchtling in einer Angelegenheit, die die in Art. 6 der Richtlinie genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (Art. 10 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie). Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe reicht es aus, wenn diese Merkmale dem Antragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie, vgl. auch dazu BVerwG, a.a.O., juris Rdnrn. 13 und 15).

Da der Kläger zu 1. glaubhaft gemacht hat, individuell verfolgt worden zu sein und sein Heimatland kurz darauf verlassen zu haben, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG zugute. Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Flüchtling bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (BVerwG, a.a.O., juris Rdnr. 19).

Wegen erlittener Vorverfolgung und des dadurch veränderten Prognosemaßstabs ist der Kläger zu 1., der als einfaches DVPA-Mitglied ohne besonders herausgehobene Funktion die bisherigen Anforderungen des Senats für die Anerkennung nicht vorverfolgter DVPA-Mitglieder als Asylberechtigte bzw. politische Flüchtlinge nicht erfüllen würde (vgl. dazu Hess VGH, Urteil vom 11. November 2004 – 8 UE 2759/01. A. – (juris Rdnrn. 30 ff.), als politischer Flüchtling anzuerkennen, weil eine Wiederholung bzw. Fortsetzung der von ihm individuell erlittenen politischen Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Kläger zu 1. hat noch wenige Tage vor seiner Flucht aus Afghanistan dort politische Verfolgung wegen seiner von den Verfolgern zumindest vermuteten politischen Überzeugung als Kommunist erlitten, wobei dahinstehen kann, ob dies durch unmittelbar staatliche Organe (§ 60 Abs. 1 S. 4 lit. a und b AufenthG) oder nichtstaatliche Akteure (§ 60 Abs. 1 S. 4 lit. a und b AufenthG) geschehen ist, was bei den schon damals in Afghanistan herrschenden chaotischen Verhältnissen ohnehin kaum zu unterscheiden war.

Der Kläger zu 1. und die übrigen Klägerinnen und Kläger, soweit sie sich dazu geäußert haben, haben bei mehreren, zeitlich um Jahre auseinanderliegenden Anhörungen ausführlich, detailreich und ohne nennenswerte Widersprüche berichtet, dass der Kläger zu 1. wegen seiner zumindest vermuteten kommunistischen Einstellung mehrfach und insgesamt mehrere Jahre lang unter menschenunwürdigen Haftbedingungen gefangen gehalten worden, dank der Bestechung eines leitenden Gefängnisbeamten durch seinen Vater freigekommen ist und zehn Tage danach – zunächst – die gesamte Familie die Flucht ins Ausland angetreten habe, wobei es zu einer Trennung in verschiedene Reisegruppen gekommen sei, von denen ein Teil in mehreren Etappen in Deutschland eingetroffen ist, während andere Familienangehörige, darunter zwei Söhne des Klägers zu 1. und die Klägerin zu 2., zunächst nach Afghanistan zurückgekehrt und dann teilweise in den Iran übersiedelt seien, nachdem einige von ihnen – damals im Haus des Vaters des Klägers zu 1. in Herat lebend – Opfer gewaltsamer Übergriffe geworden und getötet worden seien. Als Grund für die Verhaftungen des Klägers zu 1. wurde von ihm und von anderen Klägern seine damals schon Jahre zurückliegende Tätigkeit als Lehrer mit DVPA-Mitgliedschaft zur Zeit des Präsidenten Nadjibullah genannt, wobei von Bedeutung ist, dass nach Aussagen der Kläger zu 6. und zu 7. deren Vater schon fast zehn Jahre früher ermordet worden sein soll, weil man (auch) ihn beschuldigt habe, als Lehrer Schüler kommunistisch beeinflusst zu haben.

Bei den Anhörungen dieser Kläger ist unter anderem Ismail Khan als Urheber der Verfolgungshandlungen genannt worden. Ismail Khan gehört zu den führenden Kriegsfürsten (Warlords) in Afghanistan und hatte sich in den Jahren 1992 bis 1995 und wieder seit 2001 in Herat ein eigenes regionales Fürstentum aufgebaut, das nach 2001 fortbestand, bis Ismail Khan 2005 von Präsident Karsai als Minister für Wasser und Energie nach Kabul beordert wurde (Glassner in: Chiari, Wegweiser zur Geschichte – Afghanistan, Militärisches Forschungsamt,.2. Aufl. 2007, S. 155). Nach Erkenntnissen des Senats, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, hat Ismail Khan die Funktion des Energieministers im letzten Kabinett Karsai beibehalten und ist von Karsai nunmehr erneut als Minister vorgeschlagen worden, Anfang Januar 2010 aber bei einer Abstimmung im Parlament und erneut bei einer weiteren Abstimmung Mitte Januar 2010 „durchgefallen". Die Schilderungen der Kläger zu 1., zu 6. und zu 7. passen in diesen historischen Rahmen, auch die in der mündlichen Verhandlung vertiefend aufgeklärten Umstände der Flucht im

Spätsommer 2001 sind im Kontext der damaligen chaotischen Verhältnisse in Afghanistan unmittelbar vor der Petersberger Konferenz (Emergency Loya Jirga, große Not-Ratsversammlung) vom 27. November bis 5. Dezember 2001 (vgl. dazu Schetter in Chiari, a.a.O., S. 82 ff.) plausibel.

Entscheidendes Gewicht für die Glaubwürdigkeit insbesondere des Klägers zu 1. misst der Senat seinen eindrucksvollen Schilderungen der Haftbedingungen und der Folterungen während seiner Inhaftierung sowohl im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt als auch während der persönlichen Anhörung durch das Verwaltungsgericht bei. Dabei hat der Kläger zu 1. die erlittene Erniedrigung und Demütigung des Gefolterten stärker in den Vordergrund gerückt als die ihm zugefügten schweren körperlichen Leiden, die eher beiläufig erwähnt wurden. Auch das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Schilderung des Schicksals seiner nach Afghanistan zurückgekehrten Angehörigen vor und während der mündlichen Verhandlungen in beiden Gerichtsinstanzen spricht für die Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1., weil er damit die Schonung seiner psychisch kranken Ehefrau höher bewertet hat als die lückenlose Darlegung seiner Anerkennungsgründe.

Die wegen der erlittenen Vorverfolgung gem. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG an Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG auszurichtende Wiederholungsprognose ergibt, dass der Kläger zu 1. bei einer erzwungenen Rückkehr nach Afghanistan vor einer Wiederholung der erlittenen Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung nicht sicher sein kann, unabhängig davon, ob er diese politische Überzeugung (noch) hat und ob er sich in Afghanistan als Kommunist zu erkennen geben würde. Da sowohl der als Verursacher der Vorverfolgung genannte Ismail Khan als auch der als damaliger Polizeipräsident von Herat erwähnte heutige General Zaher Azimi – heute Sprecher des afghanischen Verteidigungsministeriums – immer noch in bedeutenden Ämtern tätig sind und zu dem Personenkreis zählen, dem das Auswärtige Amt noch im jüngsten Lagebericht Afghanistan vom 28. Oktober 2009 die Verfolgung politischer Gegner durchaus zugetraut hat, sprechen trotz des bloßen Zeitablaufs keine stichhaltigen Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit erneuter Verfolgung im Falle erzwungener Rückkehr des Klägers zu 1. nach Afghanistan. Im zitierten Lagebericht des Auswärtigen Amts heißt es (S. 17 unten):

„Es gibt Hinweise, dass einzelne Regierungsmitglieder und einflussreiche Parlamentsabgeordnete die Verfolgung, Repression und auch Tötung von politischen Gegnern billigen. Von einer organisierten, gezielten oder zentral gesteuerten Verfolgung kann gleichwohl keine Rede sein.

Ehemalige Kommunisten können sich in Kabul dann gefahrlos aufhalten, wenn sie über schützende Netzwerke und Kontakte, auch zu Regierungsvertretern, verfügen."

Unter diesen Umständen kann keineswegs ausgeschlossen werden, dass der Kläger zu 1. im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan das Opfer von Mordanschlägen oder erneuten Inhaftierungen durch oder auf Veranlassung von Ismail Khan oder anderen „nichtstaatlichen Akteuren"(§ 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG) werden könnte. Da er weder in Kabul noch anderswo in den Afghanistan über „schützende Netzwerke" verfügt und – auch wegen seines für afghanische Verhältnisse relativ hohen Alters – selbst in seinem Herkunftsort Herat kaum noch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Existenzgründung hätte, wäre er schon aus ökonomischen Gründen nirgendwo in Afghanistan in der Lage, ein unauffälliges Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu führen, so dass er ständig Gefahr liefe, als ehemaliger politischer Gegner mächtiger Persönlichkeiten erkannt zu werden und in deren Blickfeld zu geraten, so dass er mit großer Wahrscheinlichkeit wieder der Gefahr zumindest einer ungerechtfertigten Inhaftierung, möglicherweise aber auch einer Tötung durch politische Gegner ausgesetzt wäre.

Auch der seit den erlittenen Verfolgungsmaßnahmen und der Ausreise des Klägers zu 1. aus Afghanistan verstrichene Zeitraum spricht im vorliegenden Einzelfall nicht dafür, dass eine Wiederholung oder Fortsetzung der erlittenen Verfolgung im Falle einer Rückkehr ausgeschlossen wäre. Denn die von den Klägern glaubhaft gemachte Tötung eines Sohnes und weiterer Angehöriger des Klägers zu 1. im Hause seines Vaters in Herat nach Abbruch ihres gemeinsam mit den Klägern unternommenen Fluchtversuchs mehrere Monate nach der Ausreise der Kläger zeigt, dass längere Abwesenheit von Afghanistan keine hinreichender Sicherheit gegen dem Kläger oder seinen Familienangehörigen geltende Verfolgungsmaßnahmen politischer Gegner ist. Dagegen spricht im Einzelfall auch die Tatsache, dass die gegen den Kläger gerichteten Verfolgungsmaßnahmen erst Jahre nach der Tötung seines Bruders im Jahre 1992 aus vergleichbaren Gründen begannen.

Da der Kläger zu 1. mithin als politischer Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anzusehen ist und er deshalb mit dem Hauptantrag obsiegt, bedarf es keiner Entscheidung über seinen Hilfsantrag.

Die Berufungen der übrigen Klägerinnen und Kläger sind ebenfalls begründet, soweit sie mit dem Hauptantrag die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehren. Sie sind als politische Flüchtlinge i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG anzusehen.

Den Klägerinnen zu 2. bis 4. und den Klägern zu 6. und 7. kann der Flüchtlingsstatus allerdings nicht allein deshalb zuerkannt werden, weil sie Ehefrau bzw. zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährige ledige Kinder des Klägers zu 1. sind (§ 26 Abs. 1, 2 und 4 AsylVfG). Familienflüchtlingsschutz nach diesen Bestimmungen setzt voraus, dass die Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar ist, was bei einer Verpflichtung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung des Klägers zu 1. als politischer Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG durch Urteil des Senats noch nicht der Fall wäre, sondern erst mit Eintritt der Rechtskraft eines solchen Urteils (vgl. auch hierzu BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009, a.a.O., Rdnrn. 28 f. m.w.N.).

Ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG steht den Klägerinnen und Klägern zu 2. bis 8. jedoch deshalb zu, weil sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan ihnen persönlich geltende politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hätten. Der günstigere Prognosemaßstabes des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG i.V.m. § 60 Abs. 11 AufenthG kommt diesen Klägerinnen und Klägern zwar nicht zugute, weil sie aufenthaltsrechtlich relevante Vorverfolgung nicht glaubhaft gemacht haben. Denn sie haben Afghanistan nicht als politisch Verfolgte oder aus Furcht vor ihnen unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen.

Dies gilt auch für die Klägerin zu 2., obwohl sie durch die Inhaftierung ihres Ehemanns jedenfalls reflexartig mitbetroffen war und emotional wie auch wirtschaftlich unter den gegen ihren Ehemann gerichteten Verfolgungsmaßnahmen stark gelitten hat, was sich nicht zuletzt darin ausgewirkt hat, dass sie – durch eine Reihe vorgelegter Atteste nachgewiesen (Bd I Bl. 42 f und 77 ff. GA 8 A 2324/07.A) – psychisch erkrankt ist, was offenbar auf die

vor ihrer Ausreise aus Afghanistan erlittenen Drangsalierungen und auf Erlebnisse während der Flucht zurückzuführen ist.

Die Grenze einer lediglich reflexartigen Mitbetroffenheit von gegen den Kläger zu 1. gerichteten politischen Verfolgungsmaßnahmen waren zum Zeitpunkt ihrer Flucht aus Afghanistan weder bei der Klägerin zu 2. noch bei den übrigen Klägern überschritten, weil die von ihnen erlittenen Bedrängnisse ersichtlich nicht gegen sie persönlich gerichtet waren bzw. nicht wegen ihrer familiären Bindungen zum Kläger zu 1. stattgefunden haben (vgl. zur Vermutung eigener Betroffenheit von Verfolgungsmaßnahmen gegen Angehörige und ihren Grenzen BVerwG, Urteil vom 2. Juli 1985 – 9 C 35.84 -, InfAusIR 1985, 274 = NVwZ 1986, 487 = juris Rdnrn 8 ff..). Zwar hat die Klägerin zu 2. von der Schließung und Zerstörung ihres Schönheitssalons – offenbar durch Taliban – gesprochen, jedoch ist dabei kein nachvollziehbarer Zusammenhang zu den gegen ihren Ehemann gerichteten Strafmaßnahmen hergestellt worden. Auch die Kläger zu 5. bis 8. haben die von Ihnen geschilderten, relativ geringfügigen Beeinträchtigungen in der Schule nicht mit den Verfolgungsmaßnahmen gegen ihren Vater und Onkel in Verbindung gebracht, sondern darauf zurückgeführt, dass sie selbst in religiöser Hinsicht den fundamentalistischen Vorstellungen der Taliban nicht entsprochen hätten. Im Übrigen waren die gegen sie vor ihrer Flucht gerichteten Maßnahmen schon von der Intensität her nicht geeignet, als politische Verfolgungsmaßnahmen eingestuft zu werden. Auch die gegen die Berufsausübung der Klägerin zu 2. gerichteten Maßnahmen der Taliban, die eher mit der Ablehnung des Betriebs von Schönheitssalons aus religiösen Gründen zu tun haben dürften als mit der politischen Überzeugung des Klägers zu 1. oder seiner Ehefrau, waren nicht so intensiv, dass sie als gegen sie persönlich gerichtete politische Verfolgungsmaßnahmen eingestuft werden könnten. Denn die Klägerin zu 2. hatte auch nach der Zerstörung des Geschäfts noch die Möglichkeit, als Friseurin im eigenen Haus tätig zu sein und damit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.

Bei der Verfolgungsprognose für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan ist bei dem anzuwendenden Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Lasten der Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 8. zu berücksichtigen, dass sie selbst offenbar keinerlei Beziehungen zur DVPA hatten und deshalb bei einer Rückkehr nach Afghanistan schwer-

lich selbst als Kommunisten zum Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen werden könnten. Denkbar und im Einzelfall wahrscheinlich ist jedoch, dass politische Gegner des Klägers zu 1. bzw. der kommunistischen Partei sich ihrer geiselartig bedienen könnten, um den Kläger zu 1. zu „strafen" oder seiner habhaft zu werden. In dieser Hinsicht ist allerdings für die Zeit vor ihrer Ausreise aus Afghanistan nichts geltend gemacht worden. Gleichwohl spricht im Einzelfall die vom Kläger zu 1. erstmals in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts geschilderte und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat präzise dargestellte Tötung seines Sohnes ; seiner Schwägerin und zweier Nichten – Mutter und Schwestern der Kläger zu 5. und 8. – im Haus seines Vaters in Herat Mitte des Jahres 2002, nach Beendigung der Herrschaft der Taliban, dafür, dass die Klägerinnen zu 2. bis 4. und die Kläger zu 5. bis 8. bei einer Rückkehr in ihre Heimat ein gleiches Schicksal erleiden und von politischen Gegnern des Klägers zu 1. in Sippenhaftung genommen werden. Dies wäre insbesondere dann der Fall – und auf diese Variante ist im Rahmen der Verfolgungsprognose abzustellen –, wenn die Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 5. gezwungen wären, ohne den Kläger zu 1. in ihr Heimatland zurückzukehren, weil sie mit Rücksicht auf den angeschlagenen Gesundheitszustand der Klägerin zu 2. und auf die persönlichen Verhältnisse der übrigen Klägerinnen und Kläger dort nicht in der Lage wären, sich eine neue, ihre persönliche Sicherheit einigermaßen gewährleistende wirtschaftliche Existenz aufzubauen, und sie deshalb als Rückkehrer aus Europa auch potentiellen politischen Gegnern des Klägers zu 1. besonders auffallen würden.

Der erkennende Senat hat bereits mit Urteil vom 7. Februar 2008 – 8 UE 1913/06.A – (juris), das vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 2008 – 10 B 35.08 – bestätigt worden ist, unter Auswertung der damals zugänglichen Erkenntnisquellen die Ansicht vertreten, dass bei einer erzwungenen Rückkehr nach Afghanistan – selbst unter den relativ günstigen Lebensverhältnissen in Kabul – allenfalls junge, arbeitsfähige alleinstehende Männer ohne besondere individuelle Risikofaktoren die Möglichkeit haben, aus eigenen Kräften eine bescheidene Existenz am Rande des Existenzminimums zu fristen, und deshalb in Afghanistan nicht dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wären. Mit dem inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 26. November 2009 – 8 A 1862/07.A – (juris) hat der Senat diese Rechtsprechung aktualisiert und dahin präzisiert, dass jungen ledigen Männern aus Afghanistan, die ihr Heimatland im Kindesalter als Voll-

waisen ohne Angehörige und abgeschlossene Schulausbildung verlassen haben, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine Extremgefahr drohe, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen könne, wenn nicht durch ein in Afghanistan funktionierendes soziales Netzwerk sichergestellt ist, dass sie dort eine menschenwürdige Existenzgrundlage finden können. In diesem Urteil hat sich der Senat den Urteilen des OVG Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2008 – 6 A 10.749/07 – (AuAS2008, 188 = juris) und des VGH Baden-Württemberg vom 14. Mai 2009 – A 11 S 610/08 – (DÖV 2009, 826 = DVBl. 2009, 1327 = juris) angeschlossen. Auf diese Entscheidungen wird – insbesondere wegen der darin verwerteten Erkenntnisquellen – zur weiteren Begründung Bezug genommen.

Nach dieser Rechtsprechung, an der festgehalten wird, hätten nicht einmal die Kläger zu 5. bis 8. nach Geschlecht und Alter die Chance einer wirtschaftlichen Existenzgründung in Afghanistan, weil sie nicht über eine in Afghanistan abgeschlossene Schulausbildung und nicht über verwertbare berufliche Erfahrungen verfügen, sondern in Afghanistan bisher ausschließlich in ihrem gewohnten Umfeld in Herat gelebt haben, dem sie durch ihren mittlerweile achtjährigen Aufenthalt in Europa weitgehend entfremdet sein dürften. Auch ihre in Deutschland erworbenen, zum Teil beachtlichen zusätzlichen Erfahrungen in Schule, Studium und Beruf wären in Afghanistan nach den Erkenntnissen des Senats, die in den beiden o.a. Urteilen näher dargestellt worden sind, nicht in dem Sinne verwertbar, dass dies ein auch nur bescheidenes Leben am Rande des Existenzminimums ermöglichen würde. Auf familiäre Hilfe können die Kläger zu 2. bis 8. in Afghanistan nicht zählen, auch nicht in Herat, wo ihr mittlerweile im Greisenalter befindlicher Schwiegervater und Großvater lebt. Denn wegen seines hohen Alters und der Veräußerung seines Schneiderbetriebs und seiner Boutique anlässlich der Flucht der Kläger nach Europa ist nicht zu erwarten, dass er die Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 8. nochmals in ähnlicher Weise unterstützen könnte, wie er dies während der Inhaftierung des Klägers zu 1. getan hat. Dies gilt umso mehr, weil der Schwiegervater und Großvater dieser Klägerinnen und Kläger nach Schilderung des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung wegen seiner Erkrankung darauf angewiesen ist, von Zeit zu Zeit in den Iran zu reisen, um dort die für ihn notwendigen Medikamente zu besorgen, was seine wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Unterstützung von Familienangehörigen deutlich einschränken dürfte. Schließlich wären sämtliche Klägerinnen und Kläger bei einer Rückkehr nach Herat noch stärker als in anderen Landesteilen gefährdet, Opfer

erneuter oder erstmaliger gezielter politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, so dass ihnen eine Rückkehr dorthin nicht angesonnen werden kann, zumal dort schon eine Reihe von Angehörigen Opfer schwerster Gewalttaten geworden ist.

Da die Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 8. ebenfalls mit ihrem Hauptantrag Erfolg haben, ist auch über ihren Hilfsantrag nicht zu entscheiden. Der Senat sieht sich aber zu dem Hinweis veranlasst, dass sämtliche Klägerinnen und Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort Lebensverhältnissen ausgesetzt wären, die eine Extremgefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begründen würden (vgl. dessen Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 –, BVerwGE 114, 349 = juris Rdnr. 9 m.w.N). Da die in Hessen geltende Erlassregelung nach § 60a Abs. 1 AufenthG zumindest den Klägern zu 5. bis 8. keinen wirksamen Abschiebungsschutz bietet, wäre jedenfalls bei ihnen durch entsprechende Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG eine verfassungswidrige Regelungslücke zu schließen, wenn nicht § 60 Abs. 1 AufenthG eingreifen würde (vgl. die zitierten Senatsurteile vom 7. Februar 2008 und vom 26. November 2009, a.a.O.).

Die in beiden Instanzen entstandenen Kosten hat der Senat der Beklagten auferlegt, weil die Kläger nur in geringem Umfang unterlegen sind (§ 155 Abs. 1 S. 3 VwGO). Zwar sind sie mit ihrem im angefochtenen Urteil – mittlerweile rechtskräftig – abgelehnten, in zweiter Instanz zunächst weiter verfolgten Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte unterlegen. Die Einbeziehung der Asylanerkennung hat den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit jedoch nicht erhöht (§ 30 S. 1 und 3 RVG) und Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG). Dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten konnten Kosten nicht auferlegt werden, weil er weder Anträge gestellt noch Rechtsmittel eingelegt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO analog); deshalb entspricht es der Billigkeit, ihm entstandene Kosten nicht anderen Beteiligten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO analog).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils und die Abwendungsbefugnis ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe fehlen (§ 132 Abs. 2 VwGO). Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil die aufgeworfenen

Rechtsfragen durch die in diesem Urteil zitierten Entscheidungen – insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts – geklärt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

Jeuthe Dr. Lambrecht Höllein